

Altenzeile
I ZR 35/51

2498 047

Verkündet am 27. Juni 1952
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Hans G [REDACTED] KG in B [REDACTED], A [REDACTED] -
[REDACTED],
2. des Kaufmannes Hans G [REDACTED] ebendort,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundesrepublik, vertreten durch die Bundesmonopol-
verwaltung für Branntwein in Bad Homburg, diese vertreten durch
ihren Präsidenten,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Schmidt, Dr. Birn-
bach, Wilde und Dr. Krüger-Mieland

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 11. Dezember 1951
wird aufrechterhalten. Die weiteren Kosten des
Rechtsstreits werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Als im Jahre 1945 die infolge des Zusammenbruchs zum Stillstand gekommene Branntweinmonopolverwaltung wieder in Gang gesetzt wurde, wurde auch dem Beklagten zu 2), der langjähriger Angestellter des Inhabers einer Vertriebsstelle in K., C.T. H., gewesen war, durch den Vertrag vom 31. Mai 1945 in "Anlehnung an den mit der Firma C.T. H. geschlossenen Vertrag" vom 23. Oktober 1933 eine Vertriebsstelle übertragen. Im § 1 des Vertrages vom 23. Oktober 1933 war bestimmt, dass der Vertrieb des Branntweins "im Namen und für Rechnung" der Monopolverwaltung zu erfolgen habe. Ferner war bestimmt: "Die Vertriebsstelle ist berechtigt, Bestellungen bis zu 280 l Weingeist (Kleinverkauf) im Einzelfalle anzunehmen und auszuführen

Die Vertriebsstelle ist verpflichtet, Besteller mit einem jeweiligen Bedarf von mehr als 280 l Weingeist an die Verwaltung zu verweisen." Nach § 3 Abs 2 des Vertrages bleibt der der Vertriebsstelle gelieferte Branntwein bis zur Ausfertigung aus dem Lager Eigentum der Verwaltung. Die §§ 4 und 5 bestimmen:

"§ 4. Für die aus dem Monopollager auf Grund ordnungsgemässer Bestellungen der Abnehmer zollamtlich abgefertigten Branntweinsmengen hat die V.St. die ihr von den Bestellern zugegangenen Kaufgelder abzüglich der Vertriebsgebühr spätestens am Tage nach der Abfertigung des Branntweins an die Kasse der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Berlin, abzuliefern. Bei Nichteinhaltung dieser Frist trifft die Verwaltung über die Ablieferung der Kaufgelder anderweitige Bestimmungen.

- 3 -

Die Verwaltung behält sich bei verspätet geleisteten Zahlungen Zinsberechnung vor.

§ 5. Die V.St. ist berechtigt, für den Absatz von Branntwein zum regelmässigen Verkaufspreise in Mengen bis zu 25 Raumliter eine Vorratsmenge bis zu höchstens 200 Liter Weingeist im voraus abfertigen zu lassen. Diesen Branntwein hat sie der Verwaltung nach den Bedingungen des § 4 zu bezahlen."

Bei Eintritt der Währungsreform hatte die Beklagte zu 1 eine Menge von 1217,9 l aus dem Monopollager ausgelagert und in ihr Freilager übernommen. Sie hat diesen Branntwein, für den sie 13.457,80 RM an die Klägerin abgeführt hatte, nach der Währungsreform gegen Deutsche Mark an die Bezieher abgegeben. Die Klägerin verlangt von den Beklagten, dass sie den Unterschied zwischen den von ihnen gezahlten 13.457,80 DM und den von ihnen für den Branntwein erlösten DM mit $13.456,80 \text{ DM} - 1.345,78 \text{ DM} = 12.112,02 \text{ DM}$ an sie herauszahlen. Sie ist der Ansicht, dass die Beklagten nach § 667 BGB verpflichtet seien, alles an sie herauszugeben, was sie durch die Ausführung des Verkaufsauftrages erlangt hätten. Die Beklagten bestreiten dies. Sie machen geltend, dass die Bestimmungen des Vertrages vom 23. Oktober 1933 nicht für ihre Beziehungen zur Klägerin massgebend sein könnten, weil der Vertrag mit der Klägerin nur "in Anlehnung" an die Vorschriften des H...schen Vertrages geschlossen sei. Auch sei es bei den veränderten Zeitverhältnissen nicht möglich gewesen, den älteren Vertrag wortwörtlich auszuführen. Sie hätten in vielen Fällen, entgegen dem § 4, den Preis des Branntweins aus eigenen Mitteln vor auszahlen müssen. Dadurch sei die Beklagte zu 1 Eigentümerin des Branntweins geworden und habe diesen auf eigene Rechnung ver-



kaufen können. Hierzu sei sie auch deshalb berechtigt gewesen, weil die Bestimmung, dass der Branntwein im Namen und für Rechnung der Monopolverwaltung habe verkauft werden sollen, sich überhaupt nicht auf die bereits abgefertigten und in das Freilager überführten Branntweinemengen bezogen habe.

Das Landgericht hat die Beklagten antragsgemäss verurteilt, ihre Berufung ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, welche die Abweisung der Klage erstrebt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision. Durch Versäumnisurteil des Senats vom 11. Dezember 1951 ist die Revision zurückgewiesen worden. Mit dem form- und fristgerecht eingelegten Einspruch beantragen die Beklagten, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt mit Recht, dass im Rubrum des Berufungsurteils nicht nur der Vertreter der Klägerin, sondern diese selbst hätte aufgeführt werden müssen. Als Klägerin aufzutreten ist heute die Bundesrepublik berechtigt, wie sich aus den §§ 1, 3 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 (BGBl I 491) ergibt. Die Bezeichnung der Partei im Rubrum war daher entsprechend zu ändern. Auf die Bundesmonopolverwaltung ist kraft Gesetzes das gesamte im Bundesgebiet vorhandene Vermögen, das den Aufgaben des Branntweinmonopols dient, übergegangen (§ 3 aaO).

Die Klägerin ist also auch materiell berechtigt, die Klageforderung geltend zu machen.

Der für die Entscheidung des Rechtsstreits massgebende Satz ist die im § 1 des Vertrages vom 23. Oktober 1933 niedergelegte Bestimmung, dass der Vertrieb des Branntweins "namens und für Rechnung" der Monopolverwaltung zu erfolgen hat. Dieser Satz ist für die rechtlichen Beziehungen der Parteien ausschlaggebend. Die Vertriebsstelle ist dem Beklagten zu 2 zwar nur "in Anlehnung" an den H[REDACTED]schen Vertrag übertragen worden. Aber dieser Ausdruck ist dem Beklagten zu 2 durch den Zeugen Konrad M[REDACTED] dahin erläutert worden, dass die Beziehungen der Parteien sich nach dem Vertrage vom 23. Oktober 1933 richten sollten. Zur Auslegung des Vertrages ist das Revisionsgericht berechtigt, weil es sich nicht um einen Einzelvertrag, sondern um einen nach feststehenden typischen Bedingungen geschlossenen Vertrag handelt, der in vielen Oberlandesgerichtsbezirken gleichmässig geschlossen wird. In diesem Vertrage kommt zum Ausdruck, dass der Verkauf "im Namen und für Rechnung" der Monopolverwaltung auch für den Kleinverkauf gelten sollte. Denn in unmittelbarem Anschluss an die Vorschrift über den Vertrieb für Rechnung der Klägerin ist dem Beklagten das Recht eingeräumt, Bestellungen bis zu 280 l. anzunehmen und auszuführen. Wenn der sogenannte Kleinverkauf und damit auch der Verkauf aus dem Freilager der Beklagten von der Bestimmung über den Vertrieb für Rechnung der Klägerin hätte ausgenommen werden sollen, hätte es an dieser Stelle gesagt werden müssen. Bestätigt wird diese Rechtsauffassung dadurch, dass auf allen bei Verkäufen aus dem Freilager erteilten Rechnungen vermerkt war, dass der Vertrieb des Branntweins "im Namen und für Rechnung" der Monopolverwaltung erfolge.

Bei dieser Sachlage muss die Bestimmung im § 5 des Vertrages, dass die Vertriebsstelle den Branntwein für das Freilager der Verwaltung nach den Bedingungen des § 4 zu bezahlen habe, trotz ihres irreführenden Wortlautes dahin verstanden werden, dass mit der Bezahlung durch die Vertriebsstelle nicht der Preis des Branntweins getilgt, sondern nur eine Sicherheit für die spätere Tilgung bestellt werden sollte. Denn wenn die Bezahlung der Vertriebsstelle als der Preis des Branntweins aufgefasst würde, würde der Verkauf an die Verbraucher nicht für Rechnung der Verwaltung, sondern für Rechnung der Vertriebsstelle erfolgen, die Vertriebsstelle wäre also Eigenhändler. Das widerspricht nicht nur den oben erörterten Bestimmungen der vertraglichen Regelung (§ 1), sondern ist auch mit den gesetzlichen Vorschriften, die für die Verwertung von unverarbeitetem Branntwein erlassen worden sind, nicht vereinbar. Nach § 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl I 405) umfasst das Monopol nicht nur ein Bezugs- und Herstellungsmonopol, sondern auch ein Verwertungs- und Handelsmonopol (§ 1 Ziff 5 aaO). Nach § 83 aaO verwertet die Reichsmonopolverwaltung den Branntwein durch Verkauf des unverarbeiteten Branntweins oder durch Verkauf des zu Monopoltrinkbranntwein (Monopolerzeugnisse) verarbeiteten Branntweins. Den Beklagten war, wie im Vertrage festgelegt ist, nur der Vertrieb von unverarbeitetem Branntwein übertragen. Wie die §§ 87 bis 94 aaO ergeben, erfolgt die Abgabe des Branntweins zu bestimmten, von der Reichsmonopolverwaltung festgesetzten Preisen, und zwar nur an bestimmte bezugsberechtigte Abnehmer (§ 87 aaO). Die Verwertung muss also nach gesetzlicher Bestimmung unmittelbar, d.h. ohne Einschaltung eines Zwischenhändlers, stattfinden. Das ist der Sinn des Verkaufsmonopols und daraus folgt,

dass die Vertriebsstellen nur der "verlängerte Arm" der Monopolverwaltung waren, mit dessen Hilfe sie ihr Handelsmonopol ausübte. Diese Gesetzeslage bestätigt die Annahme, dass die Beklagten hinsichtlich des auf Freilager genommenen Branntweins (§ 5 des Vertrages) keinesfalls als Eigenhändler angesehen werden können. Sie konnten das Gegenteil auch trotz des nicht ganz eindeutigen Wortlautes des § 5 des Vertrages nicht ernstlich annehmen, da dem Beklagten zu 2 als langjährigem Angestellten einer Vertriebsstelle deren Aufgaben und gesetzlichen Befugnisse bekannt sein mussten. Es kommt deshalb auf die Folgerungen, die die Parteien aus der Versicherung des Branntweins im Freilager und aus dem Ersatz des Schwundes ziehen wollen, nicht an. Alles dies richtete sich nach den Bestimmungen der Monopolverwaltung, denen die Beklagten durch die Vereinbarung, dass der gesamte Absatz nach den jeweiligen Bezugsbedingungen der Monopolverwaltung erfolgen sollte, weitgehend unterworfen waren.

Vom Standpunkt dieser Rechtslage aus gesehen hat das Berufungsgericht die Beklagte rechtsirrtumsfrei für verpflichtet gehalten, die von ihnen eingezogenen Kaufgelder in Höhe des geltendgemachten DM-Betrages an die Klägerin abzuführen (§ 667 EGB). Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es die Auffassung der Beklagten widerlegt, dass durch die in Reichsmark bewirkte Vorauszahlung die Schuld der Beklagten gemäss § 13 Abs 3 UmstG vor dem Währungsstichtag erloschen sei, bieten zu rechtlichen Bedenken keinen Grund. Insbesondere ist es angesichts der erörterten Natur der Rechtsbeziehungen der Parteien nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht in der Reichsmark-Vorauszahlung nicht eine vereinbarte

Erfüllungsleistung der Beklagten, sondern nur eine Zahlung erblickt hat, die die Klägerin verlangt hat, um sich gegen Ausfälle zu sichern, die aus einer nicht rechtzeitigen Abführung der Kaufgelder entstehen konnten.

Auf die von den Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen kommt es für die Entscheidung nicht an. Die Gegenforderung wegen des angeblich doppelt bezahlten, von der Klägerin nach der Lösung der Geschäftsverbindung zurückgenommenen Branntweins hat das Berufungsgericht mit der Begründung abgelehnt, dass die Beklagten für das Bestehen der Gegenforderung beweispflichtig seien, aber einen Beweis nicht angetreten hätten. Das ist nach Lage der Sache nicht zu beanstanden. Diese Gegenforderung haben die Beklagten in dem Schriftsatz vom 28. April 1949 auf Blatt 4 und im Schriftsatz vom 24. November 1949 auf Blatt 92 geltend gemacht. Im älteren Schriftsatz sprechen die Beklagten von "dem gesamten vollbezahlten Vorrat an Alkohol", während sie in dem späteren Schriftsatz die zurückgenommene Menge auf mehrere 1000 l angeben. Sie verlangen die Bezahlung dieses von ihnen angeblich bereits bezahlten Branntweins in Deutscher Mark, obwohl sie selbst nur Reichsmark dafür bezahlt haben wollen. Die Behauptung, dass sie den Branntwein, "was ja feststehe", bezahlt hätten, stand im Gegensatz zu den Bestimmungen des von den Parteien geschlossenen Vertrages, denn nach diesem sollten die Beklagten den Preis bei der Abfertigung des Branntweins aus dem Monopollager von den Abnehmern einziehen und an die Klägerin abführen. Bei dieser Sachlage war es Sache der Beklagten, Beweis für ihre zumindest nicht wahrscheinliche Behauptung anzutreten. Trotzdem haben sie keinerlei Beweismittel genannt. Sie haben dies

auch in der Berufungsinstantz nicht getan, obwohl bereits in dem Urteil des Landgerichts darauf hingewiesen war, dass die Gegenforderungen nicht mit den erforderlichen Beweisantritten versehen seien. Bei dieser Sachlage brauchte das Gericht auch das Fragerecht nicht auszuüben; eine diesbezügliche Verfahrensrüge ist auch von der Revision nicht erhoben worden. Die Zurückweisung der Gegenforderung wegen des zurückgenommenen Branntweins ist daher nicht zu beanstanden.

Dasselbe gilt von der Gegenforderung wegen der angeblich beschlagnahmten 72.000,-- RM. Ob die sachlichrechtlichen Ausführungen des Berufungsurteils zu dieser Forderung zutreffen, kann dahinstehen. Jedenfalls ist die Erwägung des Berufungsgerichts, dass die Anzeige bei der Polizei keine Rückschlüsse auf die Wahrheit der in der Anzeige behaupteten Tatsache zulasse, und dass diese Anzeige als Beweismittel umsoweniger Bedeutung habe, als die Beklagten ihren Anspruch wegen der Beschlagnahme so spät geltend gemacht hätten, nicht zu beanstanden.

Näher eingegangen ist die Revision nur auf die Gegenforderung wegen des Schwundes. Dass dieser Schwund von den Beklagten nicht zu Unrecht bezahlt ist, folgt schon daraus, dass die Beklagten sich den Vertragsbedingungen der Monopolverwaltung unterworfen haben. Die Monopolverwaltung hat den Vertriebsstellen nach dem eigenen Vortrag der Beklagten (Schriftsatz vom 24. November 1949 Seite 12) nur Schwundsätze von 1,75 % und 2,25 % zugebilligt. Aber die Beklagten können daraus, dass die Klägerin zu Unrecht den Ersatz des darüber hinausgehenden Schwundes von ihnen verlangt habe, oder dass die Schwundsätze zu niedrig seien, schon deshalb nichts herleiten, weil sie sich durch den

Vertragsschluss den Bedingungen der Monopolverwaltung unterworfen haben.

Auch die Ablehnung der Gegenforderung wegen der Fässer ist nicht zu beanstanden, weil die Beklagten nicht ausreichend dargelegt haben, dass die Klägerin überhaupt die Möglichkeit gehabt hat, wegen der Fässer vorzugehen.

Das Versäumnisurteil vom 11. Dezember 1951 war hiernach aufrechtzuerhalten. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 344 ZPO.

Lindenmaier

Birnbach

Wilde

Bundesrichter Schmidt und Dr. Krüger-Nieland sind durch Urlaub an der Unterschrift verhindert.

Lindenmaier.